

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses (Hausanschluss-AGB)

1. Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der e.wa riss Netze GmbH regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses.

2. Grundstücksbenutzung

1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das der e.wa riss Netze GmbH genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfanges sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Vertrag zwischen der e.wa riss Netze GmbH und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von der e.wa riss Netze GmbH ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der e.wa riss Netze GmbH nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrages zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorgelegt hat oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
4. Sofern der Antrag nach Absatz 3 fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die e.wa riss Netze GmbH den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrages annimmt.
5. Bei der Einholung der für die Installation und Benutzung der technischen Anlagen auf seinem Gelände erforderlichen weiteren Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Kunde die e.wa riss Netze GmbH im Rahmen des Möglichen unterstützen.

3. Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausanschlussübergabepunkt (HÜP). Dieser verbindet die Hausverteilanlage mit dem Breitbandnetz der e.wa riss Netze GmbH. Die vom Kunden entsprechend der gesonderten Vereinbarung zu zahlenden Netzanschlusskosten sind mit Installation des Leerrohres in die Hauseinführung beim Kunden sofort zur Abrechnung fällig.
2. Die e.wa riss Netze GmbH installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen sogenannten Hausanschlussübergabepunkt als Abschluss ihres Breitbandverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausanschlussübergabepunktes liegt. Die e.wa riss Netze GmbH bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück/innerhalb des Wohngebäudes, an der der Hausanschluss/der Hausanschlussübergabepunkt installiert wird. Die e.wa riss Netze GmbH überlässt den Hausanschlussübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit

zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausanschlussübergabepunktes die Leistung der e.wa riss Netze GmbH in Anspruch nehmen können.

3. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde der e.wa riss Netze GmbH den Hausanschlussübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen auszugleichen sind.
4. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der e.wa riss Netze GmbH oder durch deren Beauftragte bestimmt.
5. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der e.wa riss Netze GmbH und stehen in deren Eigentum oder werden über die e.wa riss Netze GmbH von Dritten dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der e.wa riss Netze GmbH. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die e.wa riss Netze GmbH oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
6. Die e.wa riss Netze GmbH ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen der e.wa riss Netze GmbH. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
7. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben und Siegeln, ist der e.wa riss Netze GmbH unverzüglich mitzuteilen.
8. Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage, Medien-Konverter) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

4. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten der e.wa riss Netze GmbH den Zutritt zu seinem Hausanschluss und der Hausverteilanlage in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten.

5. Durch Kunden verursachte Fehlersuche

Der Kunde hat der e.wa riss Netze GmbH den Aufwand für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von der e.wa riss Netze GmbH zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen der e.wa riss Netze GmbH vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass die e.wa riss Netze GmbH keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

6. Unterbrechung / Beschränkung der Leistung

Die e.wa riss Netze GmbH ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend kurzzeitig einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder des Datenschutzes erforderlich ist. Der Kunde wird über die vorläufige Einstellung des Kundenanschlusses vorzeitig, spätestens 10 Tage, von der e.wa riss Netze informiert. Im Falle von Gefahr in Verzug darf die Unterrichtung auch kurzfristig erfolgen.

7. Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig: Die anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert. Weitere Datenschutzhinweise finden Sie hier: www.ewa-netze.de/de/Fussnavigation/Datenschutz/

Sollten Sie den Link nicht öffnen können, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise auf Wunsch gerne zu.

Gültig ab 01.10.2018